

# Die Firmung im ehemaligen Bistum Konstanz

Zur Geschichte eines Sakraments – Von Dr. Klaus Peter Dannecker – Teil 2



Der Bischof bei der Firmung. Nachdruck aus dem Pontificale Romanum von 1595/96. Aus: Sodi, Manilo und Triacca, Achille Maria, (Hg): Pontificale Romanum. Editio princeps (1595-1596). Città del Vaticano 1997.

## Die Firmvorbereitung

Die Zeugnisse zur Firmvorbereitung aus der Diözese Konstanz zeigen eine Fortführung des Ansatzes, der mit den Diözesansynoden 1567 und 1609 im Anschluss an die nachtridentinische Reform gefunden wurde. Die gesamte Pfarrgemeinde sollte demnach durch Predigt und Katechese mit der Lehre über die Firmung vertraut gemacht werden. Darüber hinaus wurde für die Firmkandidaten ein eigener Unterricht zur besonderen Vorbereitung auf den Empfang des Sakramentes gefordert. Viele Theologen der Aufklärungszeit forderten die Einhaltung und Umsetzung der Beschlüsse. Vorlagen und Überlegungen zur Gestaltung der Predigten und Katechesen wurden erstellt und veröffentlicht. Der Impuls der vom Geist der Aufklärung erfassten Autoren sorgte für eine wesentliche Verbesserung der Sakramentekatechese im beginnenden 19. Jahrhundert.<sup>26</sup> Der Inhalt der Katechesen konzentriert sich auf eine historische-theologische Erschließung der Firmung, die den Zweck verfolgte, in den Menschen das Verlangen nach der Firmung zu wecken oder Dankbarkeit für sie zu empfinden. Die in der Aufklärungszeit typische Akzentuierung auf den moralisch-sittlichen Aspekt ist bei den Katechesen zwar zu verzeichnen, aber weniger deutlich ausgeprägt als in den Ansprachen bei der Taufe oder Erstkommunion.

Neben den traditionellen gottesdienstlichen Elementen wird in der Aufklärungszeit die Erneuerung des Taufversprechens zumeist in einem eigenen Gottesdienst am Sonntag vor der Firmung üblich. Die Verbindung der Initiationssakramente Taufe und Firmung wird damit deutlich. Diese Zusammengehörigkeit wird in den beiden weiter unten vorgestellten Entwürfen noch deutlicher, die die Taufenerneuerung in die Firmfei-

er selber einbinden, so wie es auch in der nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil erneuerten Firmfeier vorgesehen ist.<sup>27</sup>

Der Verlauf der Firmfeier nach dem PontRom 1596 Der Firmordo des PontRom 1596 lässt den Bischof, der zur Firmung Rochett, Amikt, Stola, weißes Pluviale und Mitra trägt, auf ein Faldistor, einem Armlehnenstuhl, das in der Mitte vor dem Altar oder an einem anderen geeigneten Platz steht, Platz nehmen. Nachdem er sitzend die Hände gewaschen und die Mitra abgelegt hat, spricht er, die Hände vor der Brust gefaltet den Firmkandidaten zugewandt den Segenswunsch: „Der Heilige Geist komme auf euch herab und die Kraft des Höchsten bewahre euch vor Sünden.“<sup>28</sup>

Nach dem bestätigenden „Amen“ der Gemeinde sind die einer Oration oft vorangestellten Versikel: „Unsere Hilfe ist im Namen des Herrn [ . . . ]“ und „Herr, erhöre mein Gebet [ . . . ]“ sowie Gruß und Gegengruß („Der Herr sei mit euch – Und mit deinem Geist“)<sup>29</sup> vorgesehen. Zu dieser Gebetseinladung bekreuzigt sich der Bischof. Anschließend breitet er die Hände über die geordnet vor ihm stehenden Firmlinge aus. Diese kollektive Handauflegung wird von dem uralten Gebet zur Handauflegung begleitet, das uns schon im 6. Jahrhundert begegnet;<sup>30</sup> in seinem Kern reicht es sogar bis ins 3. Jahrhundert zurück.<sup>31</sup> Der mit den Worten „Omnipotens sempiternus Deus, qui regenerare [ . . . ]“ („Allmächtiger, ewiger Gott, der du neuschaffen [ . . . ]“) beginnende Text erinnert zunächst an den Tröstergeist mit seinen siebenfachen Gaben (vgl. Jes 11, 2f). Deren paarweise Aufzählung wird jeweils mit „Amen“ beantwortet. Nach der Nennung des „Geistes der Gottesfurcht“ bittet der Bischof: „[ . . . ] besiegle sie mit dem Kreuz Christi zum ewigen Leben.“<sup>32</sup> Bei diesen Worten zeichnet er das Kreuz über die Firmlinge.

Ist die Anzahl der Firmlinge überschaubar, nimmt der Bischof anschließend auf seinem Sitz Platz und firmt die nacheinander einzeln vor im niederknienden Kandidaten im Sitzen. Bei einer großen Zahl von Firmlingen geht er an den in nachrückenden Reihen vor ihm knienden Firmanden vorbei. Dabei erfragt er jeweils den Namen und zeichnet dann dem vom Firmpaten oder der Firmpatin präsentierten Firmling mit dem zuvor in Chrisam getauchten Daumen ein Kreuz auf die Stirn. Zur Chrismation spricht er das Begleitwort: „N. ich bezeichne dich mit dem Zeichen des Kreuzes und firme dich mit dem Chrisam des Heiles.“ Den trinitarischen Abschluss „Im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.“<sup>33</sup> begleitet ein dreifaches Segenskreuz des Bischofs über die gefirmte Person.<sup>34</sup> Mit dem anschließenden Friedensgruß „Friede sei mit dir.“<sup>35</sup> ist die unterschiedlich gedeutete, bei der jüngsten Liturgiereform abgeschaffte Gebärde des „Backenstreiches“ (alapa) verbunden.<sup>36</sup>

Nach der Chrismation mit ihrem Begleitwort wird die Stirn durch das Chrimale bedeckt. Dabei handelt es sich um ein längliches, meist weißes Tuch, das deshalb auch den Namen „Firmbinde“ trägt und die Firmkandidaten mitbringen mussten.<sup>37</sup> Es wird dem Gefirmten um den Kopf gebunden und verbleibt so lange dort, bis das Chrisam eingetrocknet ist oder abgewischt wird.<sup>38</sup>

Sind alle gefirmt, singt man, während der Bischof seine Hände reinigt, die Antiphon „Bestätige, Gott; was du unter uns gewirkt hast von deinem heiligen Tempel aus, der aufragt in Jerusalem.“<sup>39</sup> Anschließend betet der Bischof nach den einleitenden Versikeln, dem Altar zugewandt, das Schlussgebet „Deus, qui Apostolis tuis [ . . . ]“ („Gott, der du deinen Aposteln [ . . . ]“) Es erinnert

an die den Aposteln zuteil gewordene Geistgabe und deren Vermittlung durch die Nachfolger der Apostel und erbittet dann den Gefirmten, dass der ihnen einwohnende Heilige Geist sie zu „einem Tempel seiner Herrlichkeit“ vollende.<sup>40</sup>

Die anschließend ebenfalls vom Bischof gesprochene Antiphon „Seht, so wird jeder Mensch gesegnet, der den Herrn fürchtet“<sup>41</sup> leitet über zum Schlussegnen. Der Bischof wendet sich dazu der Gemeinde zu und segnet sie mit den Worten „Es segne euch der Herr vom Zion her, damit ihr alle Tage eures Lebens das Glück Jerusalems schauen könnt und das ewige Leben gewinnt.“<sup>42</sup> Nach dem „Amen“ der Gemeinde, ehe sich die Versammlung auflöst, ermahnt der Bischof die Firmpaten, ihre geistlichen Kinder zu einem guten Lebenswandel anzuhalten und sie das Glaubensbekenntnis, das Vaterunser und das „Gegrüßet seist du, Maria“ zu lehren.

### Die Paten bei der Firmung

Zum Zeichen der Übernahme der Patenschaft lässt das römisch-germanische Pontifikale des 10. Jahrhunderts die unmündigen Firmlinge auf dem Arm tragen. Größere Firmlinge setzten ihren linken Fuß auf den rechten ihres Paten als Zeichen der Stütze und des Schutzes.<sup>43</sup> Diese Geste ist sehr gut in einer Darstellung im Pontifikale Romanum 1596 (PontRom) zu erkennen.<sup>44</sup> Papst Benedikt XIV. (1740 – 1758) ließ diese Handlung zur Übernahme des Patenamtes fallen. Die Übernahme des Patenamtes sollte fortan durch die Auflegung der rechten Hand auf die Schulter des Firmlings während der sakramentalen Kernhandlung angezeigt werden.<sup>45</sup> In Biberach a. d. Riss war es zu Beginn des 16. Jahrhunderts Aufgabe des Paten und Zeichen für die Übernahme der Firmpatenschaft das Chrimale

nach der Firmung anzulegen, die Patin nahm es dem Kind am dritten Tag wieder ab.<sup>46</sup> In Überlingen legten 1605 angesehene Männer und Frauen die Firmbinde um.<sup>47</sup> Diese Zeugnisse deuten darauf hin, dass im Bistum Konstanz das Patenamts bei der Firmung durch das Umlegen der Firmbinde übernommen worden ist. Einen Beleg für die Übernahme durch den „Fußtritt“ gibt es aus dem untersuchten Gebiet nicht. Die Abnahme der Firmbinde durch die Patin oder den Paten wird auch in Konstanz, wie es in verschiedenen Ritualien des deutschen Sprachraums belegt ist, nicht ganz ohne Feierlichkeiten abgelaufen sein, die allerdings nicht näher greifbar sind.<sup>48</sup> Das abgenommene Chrimale wurde verbrannt.<sup>49</sup> Die Verwendung des Chrimales verschwand allgemein spätestens zu Beginn des 19. Jahrhunderts.<sup>50</sup> In der Diözese Konstanz wurde die Verwendung des Chrimales mit den Hinweisen zur Firmung im RCon 1766 abgeschafft. Ersatzweise sollten die dem Bischof assistierenden Priester sofort nach der vollzogenen Firmung das Chrimale mit Watte abwischen; die Firmbinde war nicht mehr nötig.<sup>51</sup> Der Pate legte seine rechte Hand auf die rechte Schulter des Firmlings, um dadurch die Übernahme des Firmpatenamtes zu erklären. Dieser Hinweis im RCon 1766 zeigt die bis dahin übliche, dem PontRom entsprechende Verwendung des Chrimales. Er bezeugt ebenfalls die relativ frühe Aufgabe der Verwendung des Chrimales in der Diözese Konstanz.

Die Geschenkpraxis der Firmpaten gab Anlass zu verschiedenen Bestimmungen: Kirchenversammlungen schritten dagegen ein, verlangten eine Mäßigung im Schenken oder verboten Firmgeschenke gänzlich.<sup>52</sup>

Die Konstanzer Synodalen von 1567 und 1609 mussten sich mit den Firmgeschenken beschäftigen. Vor allem im 16. und beginnenden 17. Jahrhundert führten

übermäßige Geschenke zu einer Veräußerlichung der Firmung und zur Versuchung, diese zu wiederholen. Die Konstanzer Synodalen beschlossen jeweils ein Verbot von »reichlichen« Firmgeschenken, um die Verlockung einer Wiederholung der Firmung auszuschließen.<sup>53</sup> Trotzdem blieben die Firmgeschenke noch lange ein Problem, wie entsprechende Warnungen aus der Aufklärungszeit belegen.<sup>54</sup>

Trotz dieser Bestimmungen kann das Problem nicht übermäßig groß gewesen sein: Gerade im 16. und 17. Jahrhundert waren die Firmtermine in der Diözese Konstanz so selten, dass es höchstens zu vereinzelten Versuchen gekommen sein kann, die Firmung zu wiederholen.

Geschenke der Paten an die Patenkinder waren keineswegs nur unmittelbar bei der Firmfeier üblich. In der Rottenburger Gegend haben die Firmpaten im 18. und 19. Jahrhundert an Allerheiligen und Allerseelen ihre Firmpatenkinder mit „Seelen“ beschenkt. Dabei handelte es sich um einen länglichen, beidseitig zugespitzten mitteldicken Kuchen, der mit Eigelb bestrichen war. Die Größe variierte je nach Vermögen des Paten. Ähnliches gab es auch für die Taufpatenkinder.<sup>55</sup>

Offenbar war es notwendig, eine ebenfalls im PontRom 1596 enthaltene Vorschrift durch zusätzliche diözesane Richtlinien zu bekräftigen. So begegnet uns in den Konstanzer Ritualeausgaben von 1776 und 1775/I die Mahnung, sich aus der Firmfeier nicht zu entfernen, bevor nicht der Bischof allen gemeinsam den Schlussegnen erteilt hatte. Doch angesichts der damals üblichen Massenfirmungen konnte dies zu ungebührlich langen Wartezeiten führen. Deshalb gestatteten die erwähnten Ritualeausgaben, bei ungewöhnlich vielen Firmlingen schon einen Weggang vor dem Segen des Bischofs.<sup>56</sup>

(Fortsetzung folgt)